

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über den Antrag der mobilkom austria AG & Co KG, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, auf Genehmigung von Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom A1-Total (EB A1-Total) und Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom A1-COMPANY LINE im A1-Network

in ihrer Sitzung vom 18.04.2006 einstimmig beschlossen:

Spruch

- I. Gemäß § 45 Abs. 6 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 21.02.2005 zu M 3/03-59 und vom 20.3.2006 zu M 4/03-81 iVm § 45 TKG 2003 wird dem Antrag der mobilkom austria AG & Co KG vom 10.3.2006 (in der Fassung der Antragsänderung vom 7.4.2006) auf Genehmigung von Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom A1-Total (EB A1-Total) und Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom A1-COMPANY LINE im A1-Network, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
- II. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 161/2004 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.3.2006 brachte die mobilkom austria AG & Co KG (in Folge: mobilkom) einen Antrag auf Genehmigung von Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom - A1-Total (EB A1-Total) und von Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der mobilkom A1 COMPANY LINE im A1-Network (ON 1) ein. Mit Schreiben vom 21.3.2006 (ON 3) wurde der mobilkom mitgeteilt, dass der vorliegende Genehmigungsantrag nicht genehmigungsfähig erscheint. Gleichzeitig wurde der mobilkom die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 5.4.2006 (ON 4) und Schreiben vom 7.4.2006 (ON 6) brachte die mobilkom weitere Antragsänderungen ein.

2. Festgestellter Sachverhalt

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den beantragten Entgeltbestimmungen, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden.

2.1. Zu den beantragten Änderungen:

Die mobilkom beantragt die Genehmigung von Entgelten zu standortunabhängigen Festnetznummern (0720), konvergenten Diensten (0780) und privaten Netzen hinsichtlich Verbindungen von A1-Total und A1 COMPANY LINE. Mit dem Antrag beabsichtigt mobilkom für Verbindungsentgelte im Verbindungsnetzbetrieb der mobilkom über A1-Total für Verbindungen von „A1-Total zu standortunabhängigen Festnetznummern (0720)“ und von „A1-Total zu konvergenten Diensten (0780)“ ein Minutenentgelt von jeweils € 0,10 (inkl. Ust.) und von „A1-Total zu Privaten Netzen (05)“ ein Minutenentgelt von € 0,05 (inkl. Ust.) sowie für Verbindungsentgelte im Verbindungsnetzbetrieb der mobilkom über A1 COMPANY LINE für Verbindungen von „A1-COMPANY-LINE zu standortunabhängigen Festnetznummern (0720)“ und „von A1-COMPANY-LINE zu konvergenten Diensten (0780)“ ein Minutenentgelt von jeweils € 0,10 (inkl. Ust.) und von „A1-COMPANY-LINE zu Privaten Netzen (05)“ ein Minutenentgelt von € 0,05 (inkl. Ust.) zu verrechnen.

In den Entgeltbestimmungen hat mobilkom weiters zusätzliche Entgelte für Verbindungen zu Rufnummern von Satelliten-Anschlüssen eingefügt.

2.2. Kosten / Erlöse:

Für Anrufe „von A1-Total zu standortunabhängigen Festnetznummern (0720)“ entstehen der mobilkom Kosten in der Höhe von € XXX (exkl. Ust), welchen ein Erlös an Verbindungsentgelten in Höhe von € XXX (exkl. Ust) gegenübersteht. Dies entspricht einer Kostenüberdeckung von € XXX bzw. XXX %.

Für Anrufe „von A1-Total zu konvergenten Diensten (0780)“ entstehen der mobilkom Kosten in der Höhe von € XXX (exkl. Ust), welchen ein Erlös an Verbindungsentgelten in Höhe von € XXX (exkl. Ust) gegenübersteht. Dies entspricht einer Kostenüberdeckung von € XXX bzw. XXX %.

Für Anrufe „von A1-Total zu privaten Netzen (05)“ entstehen der mobilkom Kosten in der Höhe von € XXX (exkl. Ust), welchen ein Erlös an Verbindungsentgelten in Höhe von € XXX (exkl. Ust) gegenübersteht. Dies entspricht einer Kostenüberdeckung von € XXX bzw. XXX %.

Für Anrufe „von A1 COMPANY LINE zu standortunabhängigen Festnetznummern (0720)“ entstehen der mobilkom Kosten in der Höhe von € XXX (exkl. Ust), welchen ein Erlös an Verbindungsentgelten in Höhe von € XXX (exkl. Ust) gegenübersteht. Dies entspricht einer Kostenüberdeckung von € XXX bzw. XXX %.

Für Anrufe „von A1 COMPANY LINE zu konvergenten Diensten (0780)“ entstehen der mobilkom Kosten in der Höhe von € XXX (exkl. Ust), welchen ein Erlös an Verbindungsentgelten in Höhe von € XXX (exkl. Ust) gegenübersteht. Dies entspricht einer Kostenüberdeckung von € XXX bzw. XXX %.

Für Anrufe „von A1 COMPANY LINE zu privaten Netzen (05)“ entstehen der mobilkom Kosten in der Höhe von € XXX (exkl. Ust), welchen ein Erlös an Verbindungsentgelten in Höhe von € XXX (exkl. Ust) gegenübersteht. Dies entspricht einer Kostenüberdeckung von € XXX bzw. XXX %.

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem ursprünglichen Antrag der mobilkom vom 10.3.2006 (ON 1) sowie den Änderungsanträgen vom 5.4.2006 (ON 4) und 7.4.2006 (ON 6) und ist unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Genehmigungspflicht

4.1.1. Genehmigungspflicht wegen der die Telekom Austria AG als Konzernmutter treffenden Verpflichtungen

Die im gegenständlichen Bescheid relevierten ex ante-Genehmigungspflichten für Retail-Entgelte im Festnetzbereich ergeben sich daraus, dass die Telekom Austria AG als Konzernmutter der mobilkom diesen spezifischen Verpflichtungen unterliegt.

Dieser Grundsatz entspricht nach der Rechtslage des TKG (1997), wie zuletzt im Verfahren G 124/04 festgestellt (vormals bereits festgestellt in den Verfahren G 12/00, G 39/00, G 10/02 und G 26/04 und vom VwGH in seinem Erkenntnis Zl. 2000/03/0361/-8 vom 29.1.2003 bestätigt), der gängigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und ist auf Grund des Prinzips der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gemäß § 20 KartG 2005 (der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes sind maßgeblich) auch auf das TKG 2003 umzulegen. Das führt zu dem Ergebnis, dass die ex-ante Genehmigungspflichten für Entgelte und AGB, die für die Telekom Austria AG zur Anwendung gelangen, auch von mobilkom als deren Konzerntochter zu beachten sind. Die Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom A1-Total (EB A1-Total) und die Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom A1-COMPANY LINE im A1-Network unterliegen somit der Genehmigungspflicht.

Die entsprechenden Verpflichtungen der Telekom Austria selbst ergeben sich aus den spezifischen gemäß § 45 TKG 2003 auferlegten Verpflichtungen. Die beantragten Entgeltbestimmungen enthalten Leistungen, die sowohl dem Markt für Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden (M 4/03-81) als auch dem Markt für Inlandsverbindungen von Privatkunden (M 3/03-59) zuzuordnen sind.

4.2. Zu Spruchpunkt I. (Genehmigung von Entgeltbestimmungen):

4.2.1. Markt für Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden:

Mit Bescheid M 4/03-81 vom 20.3.2006 wurde gemäß § 37 Abs. 2 erster Satz TKG 2003 festgestellt, dass die Telekom Austria AG auf dem Markt für Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 4 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Aufgrund der festgestellten marktbeherrschenden Stellung wurde der Telekom Austria AG im Verfahren M 4/03 gemäß Punkt I.2.1. des Bescheides M 4/03 iVm § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 die Verpflichtung auferlegt, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Dienstebeschreibungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen.

Von der Kostenorientierung sind nach Punkt I.2.1. lit. c) und d) des Bescheides M 4/03 auch Tarife für Rufe in den Nummernbereich 07xx und Tarife für Rufe zu privaten Netzen in den Nummernbereich 05xx erfasst:

Für Endkundenentgelte die dem vom Bescheid M 4/03 erfassten Markt zuzurechnen sind, ist daher § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm dem Bescheid M 4/03 iVm § 45 TKG 2003 heranzuziehen.

4.2.2. Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden:

Mit Bescheid M 3/03 vom 21.2.2005 wurde gemäß § 37 Abs. 2 erster Satz TKG 2003 auch festgestellt, dass die Telekom Austria AG auf dem Markt für Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 3 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Aufgrund der festgestellten marktbeherrschenden Stellung wurde der Telekom Austria AG im Verfahren M 3/03 gemäß Punkt I.2.1. des Bescheides M 3/03 iVm § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 die Verpflichtung auferlegt, ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen.

Von der Kostenorientierung sind nach Punkt I.2.1. lit. c) und d) des Bescheides M 4/03 auch Tarife für Rufe in den Nummernbereich 07xx und Tarife für Rufe zu privaten Netzen in den Nummernbereich 05xx erfasst:

Für Endkundenentgelte die dem vom Bescheid M 3/03 erfassten Markt zuzurechnen sind, ist daher § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm dem Bescheid M 3/03 iVm § 45 TKG 2003 heranzuziehen.

4.2.3. Tarifmatrix:

Den Marktanalysebescheiden M 3/03-59 (vgl. S 55) und M 4/04-81 (vgl. S 67) entsprechend hat ein Tarif, welcher dem Markt für Inlandsverbindungen von Privatkunden und dem Markt für Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden zuzurechnen ist, um genehmigungsfähig zu sein, nachstehende 3 Kriterien zu erfüllen (Tarifmatrix):

Kriterium 1: Jede angebotene Tarifzone muss, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen (z.B. Werbeaktionen), über alle Tarifoptionen hinweg kostendeckend sein.

Kriterium 2: Je Tarifoption müssen die Tarifzonen in Summe, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen, kostendeckend sein.

Kriterium 3: Die Entgelte für einzelne Tarifzonen innerhalb einzelner Tarifoptionen sowie die Entgelte für Grundentgelte einzelner Tarifoptionen müssen sich hinsichtlich ihrer Untergrenze an den Vorleistungskosten für das entsprechende Produkt orientieren.

Die ersten beiden Kriterien wurden bezüglich des Tarifes A1-COMPANY LINE bereits im Verfahren G 26/04 (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 21.6.2004; dort jedoch mit dem Arbeitstitel „A1-Fixline“) und bezüglich des Tarifes A1-Total bereits im Verfahren G 39/00 (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000) geprüft und genehmigt und sind somit im gegenständlichen Verfahren nicht mehr relevant, da für alle beantragten Einzelentgelte eine ausreichende Kostendeckung jedenfalls gegeben ist. Bezüglich der sonstigen beantragten Entgelte (vgl. Punkt 2.1. dieses Bescheides) sind – wie bereits festgestellt (vgl. Punkt 2.2. dieses Bescheides) – die Kriterien der Tarifmatrix erfüllt.

Da die beantragten Entgeltbestimmungen somit kostenorientiert sind bzw. der Tarifmatrix entsprechen, waren sie entsprechend Spruchpunkt I. zu genehmigen.

Im Übrigen wurde antragsgemäß entschieden, sodass hinsichtlich des Spruchpunktes I. eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen kann.

4.4. Zu Spruchpunkt II. (Gebührenpflicht):

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 Abs. 1 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.04.2006

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann